



Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Zweites Telemedienänderungsgesetz – 2. TMGÄndG)

Berlin, 8. April 2015

eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit dem Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 800 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist damit der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag festgehalten, die Potentiale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum ausschöpfen zu wollen. Ziel soll sein, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist. Dazu sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen Netze und deren Anbieter geschaffen werden. Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber sei, so die Formulierung im Koalitionsvertrag, dringend geboten. Explizit wurde eine Klarstellung der Haftungsregelungen analog zu Access-Providern im Telemediengesetz (TMG) in Erwägung gezogen. Außerdem sind Änderungen der Haftungsregelungen von Speicherdiensten vereinbart worden.

eco teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Potentiale von lokalen Funknetzen als ein zusätzlicher bzw. weiterer Zugang zum Internet im öffentlichen Raum verstärkt genutzt werden sollten. Eine bessere Verbreitung öffentlich zugänglicher WLAN-Netze könnte auch einen Beitrag im Rahmen einer Strategie zur Erreichung einer Versorgung mit Internet leisten. Die im Koalitionsvertrag und leicht abgewandelt auch in der Digitalen Agenda enthaltene Ankündigung der Bundesregierung, für WLAN-Betreiber größere Rechtssicherheit schaffen zu wollen, haben wir aus diesen Gründen stets begrüßt. Eine präzise gesetzliche Klarstellung kann ein wichtiges Signal für den verstärkten Einsatz von lokalen Funktechnologien als einen weiteren Zugang zum Internet setzen.

Gleichzeitig hat eco aber auch immer davor gewarnt, durch unbedachte gesetzgeberischen Eingriffe, das sorgsam austarierte Haftungsgefüge des TMG und die dort enthaltenen Grundsätze aus dem Gleichgewicht



zu bringen. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf besteht jedoch genau diese Gefahr. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

A. Allgemeines

Kein positives Signal, sondern mehr Rechtsunsicherheiten

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf schafft entgegen der Erwartungen kein positives Signal für einen verstärkten Einsatz offener Internetzugänge mittels Funktechnologie in Deutschland. Vielmehr schafft der Gesetzesentwurf neue Unsicherheiten für WLAN-Betreiber. Das von der Regierungskoalition beabsichtigte Ziel wird mit diesem Entwurf nicht erreicht werden können. Bei den Haftungsregelungen für die Vermittlung von Internetzugängen über lokale Funknetzwerke führt der jetzt vorliegende Entwurf zu keiner rechtlichen Besserstellung im Hinblick auf die verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber öffentlich zugänglicher Funknetzwerke als Zugang zum Internet. Der Entwurf gießt lediglich Grundsätze einer BGH-Rechtsprechung¹ zur Haftung privater Anschlussbetreiber („Sommer unseres Lebens“) in Gesetzesform, bezieht diese aber auf im Grundsatz andersartige Sachverhaltskonstellationen, nämlich das geschäftsmäßige bzw. private Bereitstellen von Internetzugang mittels eines lokalen Funknetzwerks. Durch die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, insbesondere bei den Voraussetzungen für den Ausschluss der Unterlassungshaftung, schafft die Bundesregierung neue rechtliche Unsicherheiten. Dem Ziel, WLAN-Betreibern mehr Rechtssicherheit zu geben und hierdurch Anreize für einen verstärkten Einsatz dieser Technologie zu schaffen, wird die Bundesregierung so nicht gerecht.

Ausweitung der Haftung für Speicherdienste europarechtswidrig

Inakzeptabel sind die geplanten Änderungen der Haftungsregelungen für die Speicherung von Informationen (§ 10 TMG). Die Formulierung des Gesetzesentwurfes sprengt die europarechtlichen Rahmenbedingungen, die Einführung einer gesetzlichen Vermutung im Hinblick auf die Kenntnis rechtswidriger Inhalte widerspricht diametral den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG). Der zur Begründung dieser Regelungen angeführte Interessenausgleich findet nicht statt, vielmehr werden Haftungsrisiken einseitig auf Speicherdienste übertragen. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind diese Regelungsvorschläge unter rechtlichen sowie wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten inakzeptabel.

¹ BGH, Urteil vom 15.05.2010, Az. I ZR 121/08



B. Konkret zum Entwurf

I. § 8 Abs.3 TMG-E:

eco begrüßt die im Entwurf enthaltene gesetzliche Klarstellung, dass das Haftungsprivileg des § 8 TMG für Betreiber von lokalen Funknetzen als Zugang zum Internet gilt. Nach Auffassung des eco umfasst der Anwendungsbereich des § 8 des TMG allerdings schon heute die Bereitstellung von Internetzugängen mittels WLAN-Funktechnologie. Solche Dienste, wie sie etwa im Rahmen von kommerziellen und nicht-kommerziellen WLAN-Hotspots, Hotels und Gaststätten, Büchereien oder öffentlichen Einrichtungen angeboten werden, weisen nach unserer Auffassung grundsätzlich keine Besonderheit hinsichtlich der Einordnung in das TMG und der Bestimmung des Umfangs der Verantwortlichkeit auf. Unabhängig von der technischen Realisierung und der rechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses handelt es sich nämlich um Zugangsvermittlung zum Internet im Sinne einer Internetzugangsvermittlung (Access-Providing). Dementsprechend sind diese Dienste den Verantwortlichkeitsregelungen des TMG zuzuordnen und müssen insbesondere in den Anwendungsbereich des Haftungsprivilegs einbezogen werden.

Mit Blick auf die aktuell nicht stringente Entscheidungspraxis der Gerichte bei der rechtlichen Beurteilung der Haftung von Betreibern von lokalen Funknetzwerken als Zugang zum Internet kann eine gesetzliche Klarstellung zur Verbesserung der Rechtssicherheit zumindest hilfreich sein. Die unterschiedliche Praxis der Gerichte bei der Anwendung der Haftungsprivilegien des Telemediengesetzes begründet sich in unseren Augen vor allem an dem am Beispiel der WLAN-Funktechnik besonders hervorstechenden Umstand, dass typische Kommunikationsdienste heute auch von Anbietern bereitgestellt werden können, die keine klassischen Netzbetreiber bzw. Informationsvermittler sind. Mit der von der Bundesregierung nun vorgeschlagenen Klarstellung wird solchen Betreibern durch § 8 Abs.3 TMG-E nun Rechtssicherheit gegeben. Das Gewicht dieser Verbesserung darf jedoch keinesfalls überschätzt werden, betrifft die rechtliche Klarstellung durch § 8 Abs.3 TMG-E doch allein die Einbeziehung des Betreibers in das Haftungsprivileg und nicht die wesentlich problematischere Reichweite des Haftungsprivilegs.



II. § 8 Abs. 4 TMG-E:

Mit Blick auf den angesprochenen Problemaspekt der Reichweite des Haftungsprivilegs wird § 8 Abs. 4 TMG-E zu keiner Verbesserung der Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber führen. Gemäß der jetzt vorgeschlagenen Formulierung sollen Diensteanbieter, die einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Funknetz geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen, nicht mehr wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können, wenn sie „zumutbare Maßnahmen“ ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Die vom Entwurf formulierten „zumutbaren Maßnahmen“ bestehen aus zwei Komponenten:

Zunächst muss der Betreiber „angemessene Sicherungsmaßnahmen“ gegen den „unberechtigten Zugriff“ auf das Funknetzwerk treffen, § 8 Abs. 4 Nr.1 TMG-E. Im Wege eines Regelbeispiels nennt das Gesetz eine konkrete Maßnahme, wie eine Verhinderung des unberechtigten Zugangs gesetzeskonform umgesetzt werden kann. So soll der Einsatz „anerkannter Verschlüsselungsverfahren“ ausreichen, um dem „Gebot der Verhinderung des unberechtigten Zugangs zum Funknetzwerk“ gerecht zu werden. Fraglich und offen bleibt hier nämlich, inwieweit bereits eingesetzte kommerzielle Modelle (z.B. sog. One-Click-Verfahren) weiterbetrieben werden könnten. So gibt es bereits Angebote großer kommerzieller Betreiber („Hot-Spots“) die ohne eine Zugangssicherung zum dem lokalen Funknetz, aber mit anderen Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf den eigentlichen Internetzugang ausgestattet sind. Da das Gesetz hier eng auf den „unberechtigten Zugriff auf das lokale Funknetz“ abstellt, muss geprüft werden, inwieweit sich die so vorgeschlagenen Regelungsformulierungen auf bereits im Einsatz befindliche, etablierte und gewollte Modelle auswirkt. Wenn der Gesetzgeber die Haftungsbefreiung von „angemessenen Sicherungsmaßnahmen“ abhängig machen will, dann sollte offen bleiben, ob es sich dabei um Angebotsmodelle mit einer Verschlüsselung oder aber um andere „Sicherungsmaßnahmen“ wie z.B. Anmeldeportale handelt. Zudem bleibt mit der jetzt gewählten Formulierung unklar, was genau unter den „anerkannten Verschlüsselungsverfahren“ zu verstehen ist. Mit Blick auf die in der Gesetzesbegründung erfolgende Bezugnahme auf eine WPA2-Verschlüsselung, die auf den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für private Betreiber basiert, möchten wir darauf hinweisen, dass diese Grundsätze nicht allgemein auf kommerzielle Betreiber übertragen werden können. Gegebenenfalls müssen hier Nachbesserungen und Klarstellungen vorgenommen werden.



Als weitere Komponente darf der Betreiber einen Zugang nur für diejenigen Nutzer gewähren, die erklärt haben, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen, § 8 Abs.4 Nr. 2 TMG-E. Hier verzichtet der Gesetzgeber auf Regelbeispiele. Notwendig sind hier präzisierte Formulierungen, sodass WLAN-Betreiber beispielsweise absehen können welche Anforderungen die Erklärung erfüllen muss und insbesondere auf welche Weise im Konfliktfall den Nachweis der Erklärung erbracht werden kann. Der Problemaspekt der Rechtsunsicherheit eines WLAN-Betreibers, der heute und bedauerlicherweise wohl auch mit dem jetzt vorliegenden Änderungsvorschlag nur schwer absehen kann, welche zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen Dritter notwendig sind, wird so nicht aufgelöst, sondern allenfalls verlagert und damit wieder den Gerichten überlassen.

Positiv zu bemerken bleibt aber, dass der Entwurf von der Rechtsprechung auf Grundlage der BGH-Entscheidungen entwickelte Grundsätze zur Vermeidung der Störerhaftung erstmals in eine gesetzliche Form gießt. Ein überarbeiteter, die Kritikpunkte berücksichtigender Entwurf könnte insoweit geeignet sein, die Rechtssicherheit für Anbieter zu verbessern. In jedem Falle bleibt aber offen, inwieweit die „Ausnahmebestimmungen“ für Unterlassungsansprüche den europarechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie entsprechen und, so wie jetzt vorgeschlagen, auch in Zukunft Bestand haben könnten. Es ist zu befürchten, dass auf diesem Wege neue Rechtssicherheiten geschaffen werden. Ein wirksamer Schritt für mehr Rechtssicherheit und damit ein positives Signal für den verstärkten Einsatz von Funk-Technologie als Zugang zum Internet wäre, den Ausschluss der Unterlassungshaftung nicht an zusätzliche Voraussetzungen zu knüpfen und ihn unzweideutig in die Haftungsprivilegierung einzubeziehen. So könnte das von der Bundesregierung beabsichtigte Signal tatsächlich Wirksamkeit entfalten und wäre ein Zeichen für einen zukunftsorientierten Willen zur Gestaltung netzpolitischer Rahmenbedingungen.

eco vertritt die Rechtsauffassung, dass die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie zur Haftungsprivilegierung bereits heute auch Unterlassungsansprüche umfassen. Aus unserer Perspektive wäre der einfachste Weg zur Verbesserung der Rechtssicherheit von WLAN-Betreibern daher, gesetzlich klarzustellen, dass die Vorgaben der Haftungsprivilegierung auch Unterlassungsansprüche umfassen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass gesetzgeberisch zumindest klargestellt werden sollte, dass die den Netzzugang für das jeweilige WLAN-Angebot vermittelnden Access Provider ebenso wie die WLAN-Anbieter von der Störerhaftung befreit sind.



Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum eine identische Dienstleistungen (Zugangsvermittlung) ungleich behandelt werden sollte.

Heute ist in der deutschen Rechtsprechung umstritten, ob die Haftungsprivilegierung der § 7ff. TMG bzw. des Abschnitts 4 der E-Commerce Richtlinie auch Unterlassungsansprüche (vorsorgliche sowie nachträgliche) umfasst. Die diesbezügliche Rechtsprechung deutscher Gerichte erweckt den Eindruck der Uneinheitlichkeit, betrifft sie doch eine Vielfalt an unterschiedlichsten Konstellationen im Hinblick auf verschiedenartige Rechtsverletzungen (v.a. Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte, unterschiedliche Dienste bzw. Geschäftsmodelle, etwa Versteigerungsplattformen, unterschiedlichste Formen von Speicherdiensten oder Bewertungsportale, sowie vorbeugende und nachträgliche Unterlassungsbegehren). Nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) umfasst das Haftungsprivileg der § 7ff. TMG, das auf Abschnitt 4, Art. 12ff der E-Commerce Richtlinie (2000/31/EG) basiert, nur Schadensersatzansprüche, es gilt nicht für Unterlassungsansprüche². Es wird allerdings diskutiert³, inwieweit der BGH im Hinblick auf die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie und eine wohl entgegenstehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)⁴ an seiner diesbezüglichen Rechtsprechung festhalten möchte bzw. kann, eine höchstrichterliche Entscheidung ist hierzu jedoch noch nicht erfolgt. Eine mittelfristige Klärung könnte ein vom Landgericht München I initiiertes Vorlageverfahren bringen, dass u.a. die Frage der Reichweite des Haftungsprivilegs der E-Commerce-Richtlinie zum Gegenstand hat⁵. Das Landgericht ist der Auffassung, dass das Haftungsprivileg des Art. 12 der E-Commerce-Richtlinie auch Unterlassungsansprüche umfasst und hat im Hinblick auf die (noch) entgegenstehende Rechtsprechung des BGH, diese Frage dem EuGH vorgelegt. Insoweit besteht schon jetzt die Gefahr, dass die nun vorgeschlagene Gesetzesänderung nach einem Urteil des EuGH wieder geändert werden müsste, wenn der EuGH, so wie das LG München I der Auffassung ist, dass die Haftungsprivilegierung nicht an über die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie hinausgehende Voraussetzungen geknüpft werden darf. Das macht der Gesetzesentwurf, weil er den Ausschluss der Verantwortlichkeit auf das Treffen von zumutbaren Maßnahmen knüpft. Insoweit sollte geprüft werden, inwieweit es sinnvoll wäre, zunächst die Entscheidung des EuGH abzuwarten.

III. § 8 Abs.5 TMG-E:

² BGH, Urteil vom 11. März 2004, Az. I ZR 304/01, NJW 2004, 3102.

³ Siehe z.B. KG Berlin, Urteil vom 16. April 2013 Az. 5 U 63/12 –juris Rn. 105ff.

⁴ etwa L'Oréal SA u. a./eBay International AG (C-324/09).

⁵ LG München I, Beschluss vom 18.09.2014, Az. 7 O 14719/12



Sonstige, nicht geschäftsmäßige Diensteanbieter, sollen von der Haftung auf Unterlassung nur dann befreit werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen getroffen haben und zusätzlich den Namen des Nutzers kennen. Es erscheint fraglich, ob eine derartige Differenzierung der Haftung geschäftsmäßiger und privater WLAN-Betreiber im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben steht.

IV. Änderungen in § 10 TMG:

Inakzeptabel sind die vorgeschlagenen Änderungen bei der Haftung für die Speicherung von fremden Informationen in § 10 TMG.

Die vorgeschlagenen Änderungen widersprechen den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie diametral und sind europarechtswidrig. Die möglichen Auswirkungen und die einhergehenden Rechtsunsicherheiten einer derartigen Regelung auf sämtliche Dienste im Anwendungsbereich des § 10 TMG sollte die Bundesregierung gründlich durchdenken. Die so geschaffenen Rechtsunsicherheiten und falschen Anreize für eine kaum überschaubare Vielzahl legaler, etablierter und allgemein anerkannter Geschäftsmodelle vom Cloud-Service zum Social-Media-Dienst bis zur Medien-Plattform müssen bei den gesetzgeberischen Überlegungen eine wesentlich stärkere Berücksichtigung finden. Bei den sinnvollen und begrüßenswerten Bestrebungen zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechtsverletzungen im Internet müssen einseitige Lösungen vermieden und verhältnismäßige Maßnahmen für einen besseren Schutz gefunden werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Haftung für die Speicherung fremder Informationen sind hier der falsche Ansatz.

Die durch § 10 Abs. 2 TMG-E geschaffenen Änderungen, besonders in dieser Neuregelung enthaltene Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „besonders gefahrgeneigter Dienst“, „rechtswidrige Verwendung von gespeicherten Informationen“, Maßnahmen, die eine rechtswidrige Nutzung fördern“), bergen die Gefahr, dass etablierte Haftungsgefüge im Hinblick auf die Speicherung fremder Informationen aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die Regelbeispiele sind mit Blick auf die unterschiedlichsten Dienste und Geschäftsmodelle im Anwendungsbereich des § 10 TMG ungeeignet, den Diensteanbieter hinreichend absehbare und bestimmbare Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

Der Referentenentwurf schafft mit § 10 Abs.2 TMG-E eine gesetzliche Vermutung im Hinblick auf die Kenntnis eines Diensteanbieters über Tatsachen oder Umstände nach § 10 Abs. 1 TMG aus denen eine



rechtswidrige Handlung oder Information für den Betreiber offensichtlich wird. Bei der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs soll demnach nicht mehr auf die Kenntnis eines Diensteanbieters abgestellt werden, sondern dieser kann auch, ohne Kenntnis, dann gegeben sein, wenn ein „besonders gefahrgeneigter Dienst“ angeboten wird. Die Kenntnis des Diensteanbieters über Tatsachen und Umstände, aus denen eine rechtswidrige Handlung oder Information für den Betreiber offensichtlich wird, ist, nach derzeitiger Rechtslage, eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs eines Rechteinhabers gegenüber einem Diensteanbieter. Nach der aktuellen Rechtslage haften Diensteanbieter erst dann für eine fremde rechtswidrige Informationen, wenn sie positive Kenntnis von ihr haben. Wird etwa ein Host-Provider von einem Rechteinhaber über eine Rechtsverletzung, z.B. eine Urheberrechtsverletzung in Kenntnis gesetzt, ist er nach geltender Rechtslage verpflichtet, die konkrete Rechtsverletzung zu beseitigen („notice and take down“). Zusätzlich ist er verpflichtet, weitere gleichartige Rechtsverletzungen zu unterbinden. Tut er dies nicht unverzüglich, ist er auch schon nach derzeitiger Rechtslage verantwortlich.

Der Entwurf greift nun eine juristisch umstrittene und in Teilen wohl europarechtswidrige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamburg zur Haftung eines Share-Hosting-Dienstes auf und überträgt die umstrittenen Schlussfolgerungen und verwendeten Begrifflichkeiten, die sich auf einen konkret abgrenzbaren und nicht allgemein übertragbaren Sachverhalt beziehen, auf sämtliche Dienste im Anwendungsbereich des § 10 TMG, von der Social-Media-Plattform über Bewertungsportale bis zum Cloud-Service.

Im Gesetzesentwurf werden die bisherigen Grundsätze des Telemediengesetzes und der E-Commerce Richtlinie, die auf ein tatsächlich vorliegende Kenntnis des Providers abstellen und nach unserer Auffassung eine uferlose Haftung von Diensten der Informationsgesellschaft verhindern sollen, ins Gegenteil verkehrt. Die Kenntnis von Tatsachen und Umständen aus denen eine Rechtsverletzungen offensichtlich wird soll in Zukunft gesetzlich vermutet werden, wenn ein sogenannter „besonders gefahrgeneigter Dienst“ vorliegt. Dies führt zu einer Beweislastumkehr bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von Rechteinhabern. Es wäre nun der Diensteanbieter, der im Konfliktfall die gesetzliche Vermutung entkräften, also beweisen müsste, keine Kenntnis von Tatsachen und Umständen aus denen eine Rechtsverletzung offensichtlich wird, gehabt zu haben. Eine derart weitgehende Haftung der Dienstebetreiber für Rechtsverletzungen Dritter halten wir für europarechtswidrig sowie verfassungsrechtlich als auch wirtschafts-



politisch nicht gerechtfertigt. Die europarechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie verlangen eindeutig eine „tatsächliche Kenntnis“ („actual knowledge“). Die Haftung über die tatsächliche Kenntnis des Betreibers auszudehnen steht im fundamentalen Widerspruch in Bezug auf Telos und Wortsinn der europarechtlichen Vorgaben. Im Falle einer gesetzlichen Vermutung liegt nach dem Wortsinn ja gerade keine „tatsächliche“, sondern eine vom Gesetz „fingierte“ Kenntnis vor. Über dies wird die gesetzliche Vermutung auch noch an das Vorliegen eines durch Regelbeispiele umschriebenen „besonders gefahrgeneigten Dienstes“ geknüpft. Unter welchen Umständen ein „besonders gefahrgeneigter Dienst“ vorliegt, soll anhand der Regelbeispiele „konkretisiert“ werden. Das gelingt dem Entwurf nicht. Die vagen Formulierungen und unbestimmten Rechtsbegriffe sind geeignet eine kaum absehbare Maß an Rechtsunsicherheit für eine unüberschaubare Vielzahl legaler, etablierter und anerkannter Geschäftsmodelle und Dienste auszulösen.

Angesichts dieser Bedeutung des § 10 TMG ist der Ansatz der Bundesregierung verfehlt, die auf einen abgegrenzten Sachverhalt bzw. Dienst basierenden spezifischen Schlussfolgerungen einer umstrittenen Rechtsprechung auf sämtliche bestehenden und zukünftigen Dienste und Geschäftsmodelle in diesem Bereich zu übertragen.

Der Gesetzgeber muss zudem berücksichtigen, dass die vom Entwurf beschriebenen sogenannten „gefahrgeneigten Dienste“ ihren Sitz typischerweise nicht in Deutschland haben, daher auch gar nicht im Anwendungsbereich des TMG liegen und sich allgemein sämtlichen rechtlich Anforderungen entziehen. Der Gesetzgeber sollte daher genau prüfen, inwieweit der Entwurf in diesem Bereich überhaupt ein sinnvoller und praktisch wirksamer Ansatz für eine verbesserte Bekämpfung von solchen Rechtsverletzungen im Internet sein kann. Dabei müssen, nicht zuletzt im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, die durch neue Rechtunsicherheiten einhergehenden negativen Folgen für in Deutschland ansässigen Unternehmen, z.B. Rechenzentren bzw. Hostprovider, wesentlich stärker berücksichtigt werden.

eco spricht sich daher dafür aus, von Änderungen in diesem Bereich abzusehen.